Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/1390

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/4 — 65304 — 5159/67

Bonn, den 9. Februar 1967

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) in der zur Zeit geltenden Fassung die von der Bundesregierung beschlossene

Neunundachtzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 (Zollkontingente für Pflaumen, Rohblei usw.)

nebst Anlage und Begründung mit der Bitte, die Zustimmung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Es handelt sich um eine dringliche Zollvorlage im Sinne des § 96 a der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages.

Die Verordnung ist gleichzeitig dem Herrn Präsidenten des Bundesrates übersandt worden.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Verteidigung

Schröder

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Neunundachtzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 (Zollkontingente für Pflaumen, Rohblei usw.)

Auf Grund des § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737), zuletzt geändert durch das Siebente Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 30. August 1966 (Bundesgesetzblatt I S. 542), verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

Der Deutsche Zolltarif 1966 (Bundesgesetzbl. 1965 II S. 1605) in der zur Zeit geltenden Fassung wird mit Wirkung vom 1. Januar 1967 wie folgt geändert:

1. Im Anhang I (Zollaussetzungen) werden in der Nummer 77 (Pflaumen usw.) die Worte „vom 1. Januar 1966 bis 31. Dezember 1966" ersetzt durch: „vom 1. Januar 1967 bis 31. Dezember 1967".

2. Im Anhang II (Zollkontingente) erhalten die Nummern 33, 58 bis 60 und 67 die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Anlage
(zu § 1 Nr. 2)

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes allgemein	Außen-Zollsatz % des Wertes ermäßigt	Griechenland-Zollsatz % des Wertes	Nachrichtlich:*) Regelmäßiger Binnen-Zollsatz % des Wertes	Nachrichtlich:*) Regelmäßiger Außen-Zollsatz % des Wertes allgemein	Nachrichtlich:*) Regelmäßiger Außen-Zollsatz % des Wertes ermäßigt	Nachrichtlich:*) Regelmäßiger Griechenland-Zollsatz % des Wertes
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
33	Pflaumen der Tarifnr. 08.12 - C, 6000 t vom 1. Januar 1967 bis 31. Dezember 1967, bei der Abfertigung zum freien Verkehr (§§ 35 bis 38 des Zollgesetzes), zur Verwendung im Zollgebiet bestimmt	—	9,4	—	—	3,2	14	12,8	3,2
		für 100 kg Eigengewicht				für 100 kg Eigengewicht			
		DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
58	Rohblei mit einem Gehalt an Silber von 0,01 Gewichtshundertteil oder mehr, zum Raffinieren (Werkblei), aus Tarifnr. 78.01 - A, mit Ursprung außerhalb der Länder, denen gegenüber der Binnen-Zollsatz gilt (Vorbemerkung B - I - a und b), sowie mit Ursprung außerhalb Algeriens, 20 000 t vom 1. Januar 1967 bis 30. Juni 1967, bei der Abfertigung zum freien Verkehr (§§ 35 bis 38 des Zollgesetzes), zur Verarbeitung im Zollgebiet bestimmt	—	frei	—	—	frei	3,20	—	—
59	Rohblei, raffiniert, mit einem Gehalt an Blei von 99,99 Gewichtshundertteilen oder mehr, und Kabelbleilegierungen, aus Tarifnr. 78.01 - A, mit Ursprung außerhalb der Länder, denen gegenüber der Binnen-Zollsatz gilt (Vorbemerkung B - I - a und b), sowie mit Ursprung außerhalb Algeriens, 10 000 t vom 1. Januar 1967 bis 30. Juni 1967, bei der Abfertigung zum freien Verkehr (§§ 35 bis 38 des Zollgesetzes), zur Verarbeitung im Zollgebiet bestimmt ...	—	frei	—	—	frei	3,20	—	—

*) Die Angaben in den Spalten 7 bis 10 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und werden nicht mit der Verordnung verkündet

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Außen-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht		Griechenland-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	*Nachrichtlich:* *) Regelmäßiger			
			allgemein	ermäßigt		Binnen-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Außen-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht allgemein	Außen-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht ermäßigt	Griechenland-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
		DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
60	Rohzink mit einem Gehalt an Zink von 99,995 Gewichtshundertteilen oder mehr (Feinstzink), aus Tarifnr. 79.01 - A, mit Ursprung außerhalb der Länder, denen gegenüber der Binnen-Zollsatz gilt (Vorbemerkung B - I - a und b), sowie mit Ursprung außerhalb Algeriens, 15 000 t vom 1. Januar 1967 bis 30. Juni 1967, bei der Abfertigung zum freien Verkehr (§§ 35 bis 38 des Zollgesetzes), zur Verarbeitung im Zollgebiet bestimmt ...	—	frei	—	—	frei	3,20	—	—
		Zollsatz % des Wertes				Zollsatz % des Wertes			
67	Ferrosiliziummangan der Tarifnr. 73.02 - D, mit Ursprung außerhalb der Länder, denen gegenüber der Binnen-Zollsatz gilt (Vorbemerkung B - I - a und b), sowie mit Ursprung außerhalb Algeriens, 21 390 t vom 1. Januar 1967 bis 31. Dezember 1967, zur Verarbeitung im Zollgebiet bestimmt	—	frei	—	—	frei	3,6	—	—

*) Die Angaben in den Spalten 7 bis 10 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und werden nicht mit der Verordnung verkündet.

Begründung

(zu § 1)

Zu § 1 Nr. 1 und zu Nr. 33 der Anlage

(1) Auf Antrag der Bundesregierung hat die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft mit Entscheidung vom 22. Dezember 1966 [1]) der Bundesrepublik ein Zollkontingent für getrocknete Pflaumen der Tarifnr. 08.12 - C in Höhe von 6000 t zu einem Zollsatz von 9,4 % des Wertes für das Kalenderjahr 1967 gewährt.

(2) Für getrocknete Pflaumen sind bereits in den Vorjahren Kontingente zu ermäßigten Zollsätzen eröffnet worden. Die Bundesregierung hat auch für das Kalenderjahr 1967 ein Zollkontingent beantragt, um Preiserhöhungen zu vermeiden.

(3) Nach der entsprechenden Entscheidung der Kommission der EWG darf das Zollkontingent für getrocknete Pflaumen nur unter der Bedingung eröffnet werden, daß die Bundesrepublik für die Einfuhr von getrockneten Pflaumen aus EWG-Mitgliedstaaten Zollfreiheit gewährt. Der Binnen-Zollsatz wird deshalb für diese Zeit vollständig ausgesetzt.

(4) Für getrocknete Pflaumen der Tarifnr. 08.12 - C wird gegenüber Griechenland der Binnen-Zollsatz angewendet. Der Griechenland-Zollsatz ist deshalb für die Zeit ebenfalls vollständig auszusetzen.

Zu Nrn. 58 und 59 der Anlage

(1) Auf Antrag der Bundesregierung hat die Kommission der EWG mit Entscheidung vom 19. Dezember 1966 [2]) der Bundesrepublik für Einfuhren aus Nicht-EWG-Ländern zur Deckung des Eigenbedarfs der verarbeitenden Industrien und zur Verwendung im Zollgebiet das nachstehend aufgeführte Zollkontingent gewährt:

Rohblei

der Tarifnr. 78.01 - A

60 000 t im Kalenderjahr 1967

Zollsatz: frei.

(2) Rohblei wird in den verschiedensten Industriezweigen verwendet. Der Bedarf der Bundesrepublik kann aus der Eigenerzeugung und den Einfuhren aus EWG-Ländern nicht gedeckt werden. Die Bundesrepublik ist deshalb auf Einfuhren aus Nicht-EWG-Ländern angewiesen. Hauptlieferländer: Großbritannien, Peru. Für Rohblei sind bereits in den Vorjahren zollfreie Kontingente eröffnet worden.

(3) Zur Erleichterung der schwierigen Versorgungslage der deutschen Bleihütten mit Vorstoffen hält es die Bundesregierung für geboten, von dem von der Kommission der EWG genehmigten Rohbleikontingent zunächst 20 000 t für das 1. Halbjahr für die Einfuhr von silberhaltigem Werkblei vorzusehen.

(4) Das Angebot an Feinblei (99,99 %) und Kabelbleilegierungen aus EWG-Ländern geht stetig zurück. Diese Bleisorten müssen daher in größerem Umfang als bisher aus Drittländern importiert werden. Um Veränderungen des Preisniveaus zu vermeiden, soll für diese Waren ein zollfreies Halbjahres-Kontingent in Höhe von zunächst 10 000 t der von der Kommission der EWG gewährten Blei-Kontingentsmenge eröffnet werden.

Zu Nr. 60 der Anlage

(1) Auf Antrag der Bundesregierung hat die Kommission der EWG mit Entscheidung vom 29. November 1966 [3]) der Bundesrepublik für Einfuhren aus Nicht-EWG-Ländern zur Deckung des eigenen Bedarfs der verarbeitenden Industrien und zur Verwendung im Zollgebiet das nachstehende Zollkontingent gewährt:

Rohzink, nicht legiert

aus Tarifnr. 79.01 - A

50 000 t im Kalenderjahr 1967

Zollsatz: frei.

(2) Rohzink wird in den verschiedensten Industriezweigen verwendet. Der Bedarf der Bundesrepublik kann aus der Eigenerzeugung und den Einfuhren aus EWG-Ländern nicht gedeckt werden. Die Bundesrepublik ist deshalb auf Einfuhren aus Nicht-EWG-Ländern angewiesen. Hauptlieferländer: Norwegen, Kanada, Kongo. Für Rohzink sind bereits in den Vorjahren zollfreie Kontingente eröffnet worden.

(3) In der Bundesrepublik besteht ein besonderes wirtschaftliches Interesse an der zollfreien Einfuhr von Feinstzink mit einem Reinheitsgrad von mindestens 99,995 Gewichtshundertteilen, weil

1. diese Qualität in der Bundesrepublik und in den übrigen EWG-Ländern nicht in der erforderlichen Menge hergestellt wird

   und

2. der Aufpreis infolge des Mangels an dieser Qualität bereits in den Vorjahren sehr hoch lag und steigende Tendenz zeigt.

Das zollfreie Rohzink-Kontingent soll deshalb auf die Qualität mit einem Reinheitsgrad von mindestens 99,995 Gewichtshundertteilen beschränkt werden.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 175/67
[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 159/67
[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 4/67

Wegen der Unübersichtlichkeit des Zinkmarktes wird zunächst nur ein Kontingent für das 1. Halbjahr 1967 in Höhe von 15 000 t eröffnet.

Zu Nr. 67 der Anlage

(1) Ferrosiliziummangan wird als Vorprodukt zur Herstellung von Ferromangan und als Zusatz bei der Eisen- und Stahlherstellung verwendet. Die anderen Mitgliedstaaten der EWG (Frankreich, Belgien) sind nicht in der Lage, den Bedarf der Bundesrepublik zu decken. Die verarbeitende Industrie ist deshalb auf Einfuhren aus Drittländern angewiesen.
Hauptlieferland: Norwegen.

(2) Auf Antrag der Bundesregierung hat die Kommission der EWG mit Entscheidung vom 1. Dezember 1966[4]) der Bundesrepublik das nachstehende Zollkontingent für die Einfuhr aus Nicht-EWG-Ländern gewährt:

Ferrosiliziummangan

der Tarifnr. 73.02 - D

21 390 t im Kalenderjahr 1967

Zollsatz: frei.

(3) Die Einfuhr zum regelmäßigen Außen-Zollsatz von 3,6 % des Wertes würde sich nachteilig auf die Preise der unter Verwendung von Ferrosiliziummangan hergestellten Erzeugnisse auswirken. Die Bundesregierung macht deshalb von der ihr erteilten Ermächtigung zur Eröffnung des Zollkontingents Gebrauch. Die Bundesregierung hatte für diese Ware bereits in den Vorjahren zollfreie Kontingente eröffnet.

[4]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 41/67